

Verordnung der Musikschule der Seegemeinden

Die Gemeinderäte der Seegemeinden Greppen, Weggis, Vitznau erlassen, gestützt auf Art. 56 des Volksschulbildungsgesetzes und Art. 2 der Verordnung über die kommunalen Musikschulen folgende Verordnung:

Art. 1 Auftrag und Ziele

Die Musikschule der Seegemeinden ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und bietet musikalische Bildung gemäss ihrem Leitbild. Darin sind folgendes Leitmotiv und Leitsätze enthalten:
Wir wollen unseren Lernenden Begeisterung und Freude am Musizieren vermitteln und die musikalische Bildung fördern. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Seegemeinden.

- *Wir wecken die Freude an der Musik.*
- *Wir entdecken miteinander die Musik.*
- *Wir schaffen ein passendes Umfeld.*

Art. 2 Trägerschaft

Träger der Musikschule sind die Einwohnergemeinden Greppen, Vitznau, Weggis

Art. 3 Organisation

Die Organe der Musikschule sind:

- a) Gemeinderäte und Gemeinderätinnen der drei Trägergemeinden
- b) Musikschulkommission
- c) Musikschulleitung

Art. 4 Gemeinderäte und Gemeinderätinnen

Die Gemeinderäte sind das oberste Aufsichtsorgan der Musikschule. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission und des Präsidiums.
2. Erlass der Verordnung
3. Genehmigung des Leistungsauftrages
4. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der entsprechenden Gemeindeversammlung.
5. Festlegung der Schulgelder mit Antragsrecht der Musikschulkommission.
6. Ermässigung und Erlass von Schulgeldern.
7. Kenntnisnahme des Jahresberichts der Musikschulleitung.

Art. 5 Musikschulkommission

Die Musikschulkommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Diese verteilen sich wie folgt auf die Seegemeinden:

- Zwei Mitglieder aus Greppen
- Zwei Mitglieder aus Vitznau
- Zwei Mitglieder aus Weggis

Zusammengesetzt ist sie aus:

- Vertretung der Bildungskommissionen
- Vertretung von musikalischen Vereinen
- Vertretung der Einwohner

Die Musikschulleitung nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

Die Musikschulkommission ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates, für die Ausgestaltung des kommunalen Musikschulangebotes zuständig.

Die Musikschulkommission:

- a. legt die Organisation des festgelegten kommunalen Musikschulangebotes auf Antrag der Musikschulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Musikschulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Musikschule,
- e. wählt die Musikschulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Musikschulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Die Musikschulkommission regelt ihre Organisation in einer Geschäftsordnung.

Art. 6 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule zuständig. Dabei stützt sie sich auf das Leitbild und den Leistungsauftrag. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Beteiligten und arbeitet eng mit der Musikschulkommission, Behörden, Lehrpersonen, Lernenden, Erziehungsverpflichtete und weiteren an der Musikschule beteiligten Personen zusammen.

Im Einzelnen umfassen ihre Aufgaben folgende fünf Hauptbereiche:

- Pädagogische Führung
- Personalführung
- Qualitätsmanagement
- Organisation und Administration
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Kulturauftrag)

Die detaillierte Aufgabenumschreibung ist in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art.7 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen werden, gestützt auf das Personalgesetz, die Personal- und Besoldungsverordnung und den kantonalen Berufsauftrag angestellt. Es werden Wahlurkunden ausgestellt.

Art. 8 Lernende

Unterrichtsberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab dem Kindergartenalter bis zum 20. Lebensjahr (Studenten und Lernende der beruflichen Grundbildung bis zu ihrem Abschluss) mit Wohnsitz in einer Einwohnergemeinde der Seegemeinden.

Erwachsene können sich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten anmelden. Dieser Musikunterricht wird nicht subventioniert. Die Unterrichtskosten gehen vollständig zu deren Lasten. Die Gemeinden stellen die Infrastruktur zur Verfügung.

Die Rechte und Pflichten der Lernenden sind in einer Schulordnung geregelt.

Art. 9 Unterrichtsangebot

Das Angebot der Musikschule umfasst Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht. Das Fächerangebot wird jährlich im Ausbildungsprogramm veröffentlicht.

Art. 10 Finanzierung

Der Aufwand der Musikschule wird finanziert durch:

1. Erziehungsverpflichtete
2. Einwohnergemeinden
3. Kanton

Die Schulgelder werden vom Gemeinderat mit Antragsrecht der Musikschulkommission festgesetzt. Sie werden regelmässig überprüft.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen die Schulgelder ermässigen oder erlassen.

Art. 11 Unterrichtsräume

Die für den Musikunterricht fachspezifisch eingerichteten Räume werden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. August 2011.

Weggis, 12.11.2021

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler
Gemeindepräsident

Godi Marbach
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber